

„Strafrecht“ und die bis im vorigen Jahrhundert verwandte Bezeichnung „peinliches Recht“ (jus poenale; so z. B. noch Feuerbach im Lehrbuch des peinlichen Rechts) hin. Auf den Tatbestand bezieht sich der gleichfalls noch im vorigen Jahrhundert verbreitete Ausdruck „Kriminalrecht“ (jus criminale; crimen ist die mittelalterlich-lateinische Bezeichnung für Verbrechen), also Verbrechenrecht.

Damit ist aber noch nichts über das *Wesen* des Strafrechts festgestellt. Es ist noch nichts darüber gesagt, wodurch es hervorgerufen wird, was es bezweckt, warum gerade diese und nicht eine andere Handlung zum Verbrechen erklärt und diese und nicht eine andere Zwangsmaßnahme als Strafe angedroht wird. Es ist nicht ersichtlich, weshalb in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft ein System der Strafrechtsnormen durch ein anderes abgelöst wurde und welche Ziele und Aufgaben die verschiedenen Strafrechtssysteme verfolgten und verfolgten.

Die positivistische bürgerliche Strafrechtslehre begnügt sich mit der Beschreibung der äußeren Gestalt des Strafrechts und gelangt zu folgendem Ergebnis: Das *Strafrecht* wird als ein *Recht* bezeichnet, das bestimmt, was *Verbrechen* sind und welche *Strafen* dafür eintreten. Das *Verbrechen* wird als eine *rechtl*ich mit *Strafe* bedrohte Handlung definiert. Die *Strafe* soll ein Übel sein, das wegen eines *Verbrechens rechtl*ich angedroht wird. Somit wird das eine Institut aus dem anderen und deshalb keines der strafrechtlichen Institute erklärt. Durch diesen fehlerhaften Kreis wird die wissenschaftliche Unzulänglichkeit einer Strafrechtslehre bewiesen, die sich auf formale Beschreibungen der Rechtsinstitute und das Herstellen rein äußerlicher Beziehungen beschränkt. Der Rechtsformalismus ist eine spezifische Form des bürgerlichen Objektivismus. Er sagt nichts über das *Wesen* des Strafrechts aus und dient der Leugnung des Klassencharakters der strafrechtlichen Erscheinungen.

2. Das Strafrecht ist wie alles Recht eine *historische Erscheinung*. Es hat seinen historischen Ursprung in der Entstehung einander unversöhnlich gegenüberstehender Klassen und antagonistischer Klasseninteressen. Das Strafrecht ist eine *notwendige Folge der Unversöhnlichkeit der Klassengegensätze*. Um ihre ökonomischen Existenzbedingungen und die auf ihnen beruhenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu sichern, schafft sich *die ökonomisch mächtigste Klasse* ihren eigenen Machtapparat, den Staat, und *kleidet ihren Klassenwillen* unter anderem *in die Form von staatlich geschaffenen oder sanktionierten allgemeinen Verhaltensregeln* (Rechtsnormen), deren Einhaltung sie mit staatlichen